



# Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Datum 13.06.2019  
Name Kari  
Durchwahl 0711 126-1009  
Aktenzeichen SLT-9185.22  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Versatzstück: Kein Auslauf bei Hunden in Verbindung mit fäkaler Verschmutzung**

### Rechtsgrundlagen

<b>Art. 20a GG</b>	Staatsziel Tierschutz
<b>§ 1 TierSchG</b>	Grundsatz
<b>§ 2 TierSchG</b>	Tierhaltungsnorm
<b>§ 2 TierSchHuV</b>	Ausreichend Auslauf, Kontakt zu Betreuungsperson
<b>§ 8 TierSchHuV</b>	Jederzeit Zugang Wasser, regelmäßige Pflege, Gesundheitsvorsorge, einmal tägliche Inaugenscheinnahme → unverzügliche Mängelabstellung, sauberer und ungezieferfreier Aufenthaltsbereich, tägliche Kotentfernung

### **Amtstierärztliche Beurteilung: Fachliche und rechtliche Würdigung**

#### Kein Auslauf der Hunde

Aufgrund des hochgradig mit Fäkalien verschmutzten Aufenthaltsbereiches der Hunde, der langen Krallen, der Aussagen der Nachbarschaft, sowie der scheinbar selbstverständlichen Bereitschaft der Tiere in die Hundeböden zu urinieren und zu koten, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass alle Hunde des Tierhalters XY keinen bzw. erheblich zu wenig Auslauf im Freien erhalten haben.

Zu den wesentlichen Grundbedürfnissen von Hunden werden das Bewegungs- und Erkundungsbedürfnis gezählt, welche hauptsächlich beim Auslauf befriedigt werden sollen. Deren Befriedigung muss jedem Hund in jeder Haltung ermöglicht werden. Hunde streben danach, Aufenthaltsorte und Ausscheidungsorte räumlich voneinander

zu trennen. Auslauf im Freien dient also auch dem artgemäßen Ausscheidungsverhalten (zweimaliger Kotabsatz pro Hund am Tag im Durchschnitt). Für das Bewegungs- und Erkundungsbedürfnis eines Hundes muss sich das Auslaufareal deutlich in seiner Größe und seinem Reizangebot von der gewohnten Haltungsumgebung unterscheiden. Das Laufen in einem Gartengrundstück genügt keinesfalls. Beim Auslauf muss der Hund im Freien frei laufen können. Die Dauer des Auslaufs ist der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand anzupassen (§ 2 Abs. 1 TierSchHuV). Um die Tiere vor Beeinträchtigungen des Wohlbefindens zu schützen, ist der Auslauf gemäß der amtlichen Begründung zu § 2 TierSchHuV mindestens zweimal täglich im Freien zu gewähren und dabei als Untergrenze eine Zeitdauer von einer Stunde täglich einzuhalten. Es ist zu berücksichtigen, dass besonders bewegungsbedürftige Rassen nicht mit einer Stunde Auslauf am Tag zurechtkommen. Für einen ausgewachsenen Hund werden grundsätzlich drei Stunden Auslauf am Tag empfohlen.

Hundekrallen unterliegen wie die Fuß- und Fingernägel des Menschen einem ständigen Wachstum und wachsen durchschnittlich 1 cm pro Monat. Krallen mit Bodenkontakt werden durch den Abrieb beim Auslauf abgelaufen und müssen bei artgerechter Haltung nicht geschnitten werden.

Aus den Rassen Riesenschnauzer, Airedale Terrier und Rottweiler züchtete in den 40er Jahren die russische Armee einen Hund, der für die sehr speziellen Aufgaben des Militärs geeignet sein sollte – den Russischen Terrier. Neben der Bewachung der Grenzen sollten diese Hunde auch zum Objektschutz eingesetzt werden. Um diese Aufgabe meistern zu können, mussten Hunde dieser Rasse in der Lage sein, selbständig und fast ohne menschliche Hilfe ihre Bewachungstätigkeit auszuführen. Diese Arbeitshunde benötigten mindestens zwei Stunden Auslauf am Tag. Bei beiden Russischen Terrier war kein Krallenabrieb vorhanden, die Krallen waren unter der massiven Verfilzung des Fells nicht abgenutzt.

Yorkshire Terrier wurden ursprünglich als Jagdhunde zur Beseitigung von Ratten-, und Mäuseplagen in Industriestädten gezüchtet. Somit besitzen auch Hunde dieser Rasse ein hohes Bewegungsbedürfnis. Bei allen Yorkshire Terriern des Ehepaars waren die Krallen nicht abgenutzt und je nach Alter gering- bis hochgradig überlang.

Hunde, die reizarm und ohne ausreichend Bewegungsmöglichkeit gehalten werden – wie im vorliegenden Fall – sind häufig verhaltensgestört und leiden darunter. Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden. Leiden tritt unter anderem also dann auf, wenn ein Tier nicht in der Lage ist, mit seinem arttypischen Verhalten eine Bedürfnisbefriedigung zu erreichen, da es in derartiger Situation eine unzureichende Bewältigungsfähigkeit oder Nichtbewältigungsfähigkeit erlebt. Sie leiden, wenn die Bedürfnisbefriedigung bedeutend und / oder langfristig beeinträchtigt ist, da die Situation als nicht beeinflussbar erlebt wird.

Erhebliche Leiden werden, besonders, wenn sie durch eine rechtswidrige Haltung eines Tieres bedingt sind, durch Verhaltensstörungen gezeigt. Dabei ist nicht nur an aktives, gestörtes Verhalten zu denken, sondern auch an Ausfall von Verhalten, also erzwungenem Nichtverhalten. Das liegt vor, wenn Haltungsbedingungen zum Ausfall oder zu starker Reduktion arttypischer Verhaltensweisen (hier: laufen, erkunden, trennen Kot- von Liegeplatz) führen.

Allerdings kann auch aus Art, Ausmaß und zeitlicher Dauer, mit der ein Verhaltensbedürfnis unterdrückt wird, auf die Erheblichkeit des Leidens geschlossen werden – erst recht, wenn mehrere und vor allem essentielle Bedürfnisse (hier: Erkundungs- und Bewegungsbedürfnis) und solche aus unterschiedlichen Funktionskreisen (Funktionskreise hier: Fortbewegungsverhalten, Ausscheidungsverhalten, Erkundungsverhalten) betroffen sind.

Eine Hundehaltung, in der die Tiere nicht ausreichend Bewegung außerhalb ihrer gewohnten Umgebung bekommen, ist als **nicht artgerechte** Tierhaltung einzustufen und stellt einen Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG aufgrund der unzureichenden Pflege sowie einen Verstoß gegen § 2 Nr. 2 TierSchG dar, da das Vorenthalten von Auslauf bei einem lauf- und erkundungsfreudigen Tier zu **vermeidbaren Leiden** führt. Das Leiden ist aufgrund der Verhaltensstörungen und des Ausmaßes als **erheblich** einzustufen. Ebenfalls durch das Ausmaß der überlangen Krallen und der Fäkalverschmutzung handelt es sich um **länger andauernde Leiden**. Genannte Verhaltensstörungen stellen einen **Schaden** dar. Auch ist durch das Vorenthalten von Auslauf gegen § 2 Absatz 1 TierSchHuV verstoßen worden.

Somit wurden allen Hunden durch das Vorenthalten von Auslauf und durch das Vermöglichen der Einhaltung der Reinlichkeit **länger anhaltende erhebliche Leiden** zugefügt.

#### Fäkale Verschmutzung – Belastung des Geruchsinns

Bei der Kontrolle am XY wurde ein hochgradiger Geruch nach Fäkalien wahrgenommen und es wurden erhebliche Mengen Kot sowie zahlreiche Urinpützen im Aufenthaltsbereich der Hunde festgestellt.

Kot muss aus hygienischen Gründen (Parasitendruck) und ethologischen Gründen (s.o.) mindestens täglich entfernt werden, wobei bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis (ausreichend Auslauf, s.o.) Hunde nicht in Nähe ihres Liegeplatzes koten. Sie verrichten ihre Notdurft nur in allergrößter Not in ihrem unmittelbaren Aufenthaltsbereich. Zu beachten ist, dass Hunde Makrosmaten („Großriecher“) sind; also Tiere, die nicht nur einen überaus empfindlichen Geruchssinn haben, sondern für die der Geruch die zentrale Komponente der Wahrnehmung ist. Für Mikrosmaten wie Menschen

ist der Geruch nur eine dem Seh- und Gehörsinn nachgeordnete, zusätzliche Sinnesmodalität. Es ist bekannt, dass Hunde etwa über 1000-1200 Duftstoffrezeptoren verfügen; Menschen hingegen haben nur knapp 400.

Man kann das Empfinden eines Hundes in einem Zimmer mit hochgradigem Fäkalgeruch mit dem Empfinden eines Menschen in einem Zimmer voller Lärm vergleichen. Während der Mensch sich die Ohren zuhalten kann, ist der Hund dem Geruch schutzlos ausgeliefert – er kann keine Schadensvermeidung ausüben. Leiden tritt auch dann auf, wenn ein Tier nicht in der Lage ist, einen Schaden zu vermeiden, da es in derartigen Situationen eine Nichtbewältigungsfähigkeit durchlebt.

Durch die Belastung des stark ausgeprägten Geruchsinns aufgrund des massiven Fäkalgeruchs erfahren alle Hunden **Leiden**, welches aufgrund des Ausmaßes auch als **erheblich** und **länger anhaltend** einzustufen ist.

#### Fäkale Verschmutzung – ammoniakhaltige Luft

Bei der Vor-Ort-Kontrolle am XY wurde im Aufenthaltsbereich der Hunde eine extrem ammoniakhaltige Luft festgestellt. Der Ammoniak wurde durch Brennen in den Augen auf Kopfhöhe wahrgenommen.

Harnstoff wird als Endprodukt des Stoffwechsels von Stickstoffverbindungen im Urin ausgeschieden. Durch Spaltung des ungiftigen Harnstoffs fällt das giftige Gas Ammoniak an. Das Vorkommen von freiem Ammoniak auf der Erde beschränkt sich auf die Entstehung bei der Zersetzung von abgestorbenen Pflanzen und Lagerung von tierischen Exkrementen. Ammoniak ist ein stark stechend riechendes, giftiges Gas, das die Augen zu Tränen reizt. Ammoniak kann zu Erstickungen führen, jedoch kommt es durch den unangenehmen Geruch, der schon bei niedrigen Konzentrationen vorhanden ist, selten zu Vergiftungsfällen. Ammoniak wirkt auf feuchte Körperoberflächen ätzend. Insbesondere feuchte Haut, Schleimhäute, Lungen und Augen werden daher verätzt. Auch chronische Auswirkungen bei längerer Einwirkung von Ammoniak sind vorhanden, wie chronische Augenentzündung.

Die Konjunktivitiden der Hunde (Nr. X, Y, C) sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Exposition mit Ammoniak über einen länger anhaltenden Zeitraum zurückzuführen. Diese Konjunktivitiden stellen eine erhebliche Gewebeschädigung, somit **Schaden**, dar, der mit **erheblichen, länger anhaltenden Schmerzen** für die Hunde einherging.

### Verwendete Literatur

- Kommentar Hirt/Maisack/Moritz
- Kommentar Lorz/Metzger
- Bundesrat-Drucksache 580/00
- Vollzugshinweise zur Tierschutz-Hundeverordnung aus Bayern